

# GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

vom 16. April 1997 in der Fassung vom 10. September 2020

## VORBEMERKUNG

Entsprechend § 13 Abs. 2 ABKG hat der Vorstand die Geschäfte nach einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsordnung zu führen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Vertreterversammlung (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 ABKG).

### **§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus

der Präsidentin/dem Präsidenten  
zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten  
und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern  
(§ 13 Abs. 11 ABKG).

### **§ 2 Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer (§ 13 Abs. 1 ABKG).

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Erledigung aller der Architektenkammer obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Deren Erledigung hat im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten zu erfolgen.

(4) Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und der Verantwortlichkeiten wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung geregelt.

### **§ 3 Stellung und Aufgabe des Präsidenten**

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich (§ 13 Abs. 3 ABKG), mit Ausnahme der Regelungen des § 15 Abs. 5 ABKG (Versorgungswerk) und des § 29 Abs. 6 ABKG (Verwaltungsstreitverfahren gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer Berlin).

(2) Die Präsidentin/der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Beantragen mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung oder ersuchen in dringenden Angelegenheiten einer Minderheit zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes eine Vorstandssitzung, so hat die Präsidentin/der Präsident diese unverzüglich einzuberufen.

(3) Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident abwechselnd durch eine/einen der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die Präsidentin/der Präsident ist ermächtigt, mit Zustimmung der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand vorher nicht vorgelegt werden können, zu erledigen. Werden dabei spezifische Belange einer Fachrichtung oder einer Tätigkeitsart berührt, soll das zuständige Vorstandsmitglied bei der Erledigung beteiligt sein.

#### **§ 4 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens die Präsidentin/der Präsident oder eine/einer der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, anwesend ist. Bei außergewöhnlichen Umständen (z. B. äußerste Dringlichkeit von Beschlüssen) können Entscheidungen auch im digitalen Umlaufverfahren getroffen werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich.

(4) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In eigener Angelegenheit und in Angelegenheiten, bei der eine persönliche Befangenheit besteht, darf ein Vorstandsmitglied sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes sind in Textform festzuhalten.

(6) Die Sitzungsprotokolle sind jedem Mitglied der Vertreterversammlung zuzusenden.

#### **§ 5 Minderheitenvoten**

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, zustande gekommene Minderheitenvoten im mündlichen, textlichen und schriftlichen Verkehr mit Dritten entsprechend der Satzung zu behandeln.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Architektenkammer Berlin durch den Vorstand wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die der Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten - im Verhinderungsfalle einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten - untersteht.

(2) Für die leitende Funktion der Geschäftsstelle kann die Präsidentin/der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer anstellen.

Diese/dieser führt die Geschäfte im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes. Sie/er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, soweit diese nichts anderes beschließen.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle führt Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreter-versammlung aus sowie alle in der Verwaltung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts anfallenden und erforderlichen Arbeiten.

(2) Sofern gemäß § 6 Abs. 2 eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer die Geschäftsstelle leitet, obliegt dieser/diesem die interne Organisation der Geschäftsstelle.